

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nummer 104, 07.12.2015

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Sound
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 3. Dezember 2015

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Sound
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 3. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad.....	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Studienberatung.....	4
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	5
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	5
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	6
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 15 Widerspruchsverfahren	6
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	6
III. Besondere Studieninhalte	6
§ 17 Schlüsselqualifikationen.....	6
§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester.....	6
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	7
§ 19 Ziel und Form.....	7
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen.....	7
§ 21 Durchführung von Prüfungen	7
§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten].....	7

§ 23 Projektbezogene Arbeiten	7
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form	8
§ 25 Hausarbeiten und Referate	8
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	8
V. Masterarbeit und Masterthesis	8
§ 27 Masterarbeit und Masterthesis	8
§ 28 Zulassung zur Masterarbeit	9
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit und der Masterthesis.....	9
§ 30 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit und der Masterthesis.....	9
§ 31 Kolloquium	10
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse	10
§ 32 Ergebnis der Masterprüfung	10
§ 33 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	10
§ 34 Zusatzmodule	11
§ 35 Masterurkunde	11
VII. Schlussbestimmungen	12
§ 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung	12
 Anlage: Module, Modulprüfungen (MP), Prüfungen (P) und deren Zeitpunkte; Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).....	 13

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Sound des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 19. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 64 vom 22.07.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Sound. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen professionell als leitender, planender und ausführender Kreativer/Supervisor in den Berufsfeldern Filmtone, Sounddesign, Soundbranding, Acoustic Design, Audio-Visuelle Mediengestaltung und Environment- oder Product-Sounddesign praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 der RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 2.700 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 28 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.

- (3) Die Module des Masterstudiengangs Sound einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in der **Anlage** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Studiengangs Sound zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 der RahmenPO Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
1. des Abschlusses eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs Film-Sound-Design / Filmmusik / Film-Sound-Engineer oder eines vergleichbaren Medienstudiengangs an einer Hochschule mit curricularen Anteilen von Ton als Studienschwerpunkt im Umfang von mindestens 75% und mit einer Gesamtnote von mindestens "gut" (2,0) und
 2. der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.

Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellte Kommission in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Master-Studiengang Sound an der Fachhochschule Dortmund.

Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Satz 1 Nummer 1 mindestens sieben Semester bzw. 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 erfüllt sind, entscheidet im Zweifelsfall eine vom Fachbereichsrat gewählte Kommission. Die Kommission besteht aus Lehrenden im Masterstudiengang Sound, von denen mindestens einer Professorin oder Professor ist.

- (2) Umfassen die Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 lediglich sechs Semester bzw. 180 Leistungspunkte nach dem ECTS können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die noch fehlenden 30 Leistungspunkte durch die erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums oder mehrerer Praktika oder Praxisprojekte mit einer Gesamtdauer von 20 Wochen nachweisen. Das Nähere regelt eine besondere Ordnung des Fachbereichs Design. Ein entsprechendes Praktikum kann auch bereits bei der Beantragung der Zulassung zum Studium nachgewiesen werden.
- (3) Im Übrigen findet § 4 der RahmenPO Anwendung.

§ 5

Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6**Studienbeginn, Regelstudienzeit**

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium im Master-Studiengang Sound kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen drei Semester.

§ 7**Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. einer weiteren Person aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Personen mindestens zwei Personen und von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 genannten Personen mindestens zwei Personen anwesend sind.
 - (3) Im Übrigen findet § 6 der RahmenPO Anwendung.

§ 8**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 8 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 10**Bewertung von Prüfungsleistungen**

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 11**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

§ 10 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II der RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte**§ 17****Schlüsselqualifikationen**

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß der **Anlage** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 der RahmenPO Anwendung.

§ 18**Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester**

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 19

Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens neunzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 der RahmenPO Anwendung.

§ 20

Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem Masterstudiengang Sound an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul des Masterstudiengangs Sound des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang Sound oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Sound aufweist, oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang Sound endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das ODS von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 der RahmenPO Anwendung.

§ 21

Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten]

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23

Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24
Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25
Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26
Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

V. Masterarbeit und Masterthesis

§ 27
Masterarbeit und Masterthesis
[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Masterarbeit ist eine gestalterische Arbeit in Form eines fertig vertonten (Fremd-) Films, zu dem sowohl das schriftlich-grafische Soundkonzept, das komplette Sound-Editing, das Sounddesign und die Mischungsvorbereitung selbständig konzipiert und ausgeführt wurde. Der fertig gemischte Film soll eine Mindestdauer von 30 Minuten haben.
- (2) Zusätzlich zur eigenen gestalterischen Arbeit ist eine schriftliche Masterthesis zu verfassen.

Die Masterthesis ist eine auf die Masterarbeit bezogene Untersuchung mit entsprechender Aufgabenstellung, wobei auf die Darlegung von der Idee und den eventuell vorausgehenden Erhebungen, auf die Konzeption sowie die ausführliche Beschreibung und Erläuterung der gestalterisch-ästhetischen und umweltbezogenen Lösung besonderer Wert gelegt wird. Sie beinhaltet folgende Kriterien:

- a. Problemstellung (Fragestellung);
 - b. Darlegung der Idee;
 - c. Darstellung der Methode, d.h. der Form und Strategie der Untersuchung (künstlerisch, wissenschaftlich, gestalterisch);
 - d. Vorausgehende Erhebungen, Lektüren, Konzepte, Voruntersuchungen;
 - e. Alternativansätze bzw. Darstellung des Kontextes (andere Gestalter bzw. alternative, verworfene Ansätze/Thesen zeitgenössischer Gestalter etc.);
 - f. Konzeption (gestalterische, kommunikative, mediale Techniken);
 - g. Ausführliche Beschreibung und Erläuterung der gestalterisch-ästhetischen Lösung (kreative Komponenten, Innovationen etc.) und Präsentationsform;
 - h. Die umweltbezogenen Einordnung und Bewertung im ethisch/sozialen Kontext.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel zum Ende des zweiten Semesters erfolgen.

- (4) Im Übrigen findet § 28 der RahmenPO Anwendung.

§ 28

Zulassung zur Masterarbeit

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle Prüfungen der Pflichtmodule und mindestens zwei der drei Prüfungen der Wahlpflichtmodule D SK M1, D W MA und D SK M2 bestanden hat;
 3. ggf. die aus dem vorangegangenen Studium fehlenden 30 Leistungspunkte durch ein Praktikum oder ein Praxisprojekt nachgewiesen hat (vgl. § 4 Absatz 2).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang Sound eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Masterstudiengang Sound in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 der RahmenPO Anwendung.

§ 29

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit und der Masterthesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel zwölf Wochen.
- (2) Jeder Prüfling (auch bei einer Gruppenarbeit) hat eigenständig eine zur Masterarbeit zu erarbeitende Masterthesis in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung zur Sprache treffen, soweit die Bewertbarkeit der Masterthesis gewährleistet ist.
- (3) Im Übrigen findet § 30 der RahmenPO Anwendung.

§ 30

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit und der Masterthesis

[zu § 31, § 33 RahmenPO]

- (1) Die Masterarbeit und die Masterthesis sind in zwei Exemplaren in elektronischer Ausfertigung (auf Speichermedien) beim Prüfungsausschuss oder der dafür benannten Stelle vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums einzureichen bzw. öffentlich zu präsentieren. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Die Masterarbeit und die Masterthesis sind zwei eigenständige Prüfungsleistungen und sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern eigenständig zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die

Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sowie der Masterthesis sein. Eine oder einer der Prüfenden muss Professorin oder Professor im Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund sein.

- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Masterthesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Masterarbeit und der Masterthesis vorgelegt werden.
- (4) Im Übrigen finden die §§ 31 und 33 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass die Regelungen zur Abgabe der Abschlussarbeit sowie zur Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sinngemäß für die Abgabe und die Bewertung der Masterarbeit und der Masterthesis gelten.

§ 31

Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium umfasst einen freien mündlichen Vortrag zur eigenen Arbeit mit anschließender Beantwortung von Fragen und ggf. einer Diskussion im Umfang von 30 bis 45 Minuten
- (3) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Zulassung zum Kolloquium neben der Masterarbeit auch die Masterthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 32

Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Masterarbeit, die Masterthesis und das Masterkolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 der RahmenPO Anwendung.

§ 33

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, der Masterthesis und des Masterkolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen der Module FM M1 bis FM M5, der Masterarbeit, der Masterthesis und des Masterkolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Masterarbeit	30 %
Masterthesis.....	15 %
Masterkolloquium	5 %
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen FM1 bis FM 5	50 %

- (3) Im Übrigen findet § 35 der RahmenPO Anwendung.

§ 34 **Zusatzmodule**

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 **Masterurkunde** [zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Arts, abgekürzt M.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 der RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab Sommersemester 2016 ihr Studium im Masterstudiengang Sound aufnehmen.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 27.05.2015 und vom 11.11.2015 sowie des Rektorats vom 01.12.2015.

Dortmund, den 3. Dezember 2015

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Middelhaue

Anlage

**Module, Modulprüfungen (MP), Prüfungen (P) und deren Zeitpunkte;
Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte nach dem European Credit
Transfer and Accumulation System (ECTS)**

Kurzname	Modulbezeichnung	MP	SWS	ECTS	Lehre
1. Semester					
S FM M1	Produkt-Sound-Design & Soundbranding	MP	4	12	Projektarbeit
S FM M2	Soundscape Komposititon / Akustik-Design	MP	4	12	Seminar
D SK M1	Schlüsselkompetenzen M1: Creative Leadership	MP	2	6	Seminaristische Vorlesung
2. Semester					
S FM M3	Set-Ton / Fieldrecording für einen Masterfilm	MP	4	12	Projektarbeit
S FM M4	Audio-Vision für Performance + Konzert	MP	4	10	Seminar
D W MA	Wissenschaft Master (Audio Vision)	MP	4	8	Seminar
3. Semester					
S FM M5	Soundtrack-Komposition für einen Masterfilm	MP	2	12	Projektarbeit
S FM M6.1	Masterarbeit Sound	P	2	8	Projektarbeit
S FM M6.2	Masterthesis Sound	P		2	
S FM M6.3	Masterkolloquium	P		2	
D SK M2	Schlüsselkompetenzen M2: Unternehmensgründung in der Kreativwirtschaft	MP	2	6	Seminaristische Vorlesung

FM = Fachmodul, SK = Schlüsselkompetenzen, W = Wissenschaft